

FDP

Treuenbrietzen/Niemegk

Beschluss des Ortsverbandes vom 17.03.2010

Satzung
der Freien Demokratischen Partei
- Ortsverband Treuenbrietzen/Niemegk -

§ 1 Name

- (1) Der Ortsverband führt den Name „Freie Demokratische Partei – Ortsverband Treuenbrietzen/Niemegk“. Seine Kurzfassung lautet: „FDP-Treuenbrietzen/Niemegk“.

§ 2 Zweck und Mitgliedschaft

Zweck:

- (1) Der Ortsverband Treuenbrietzen/Niemegk ist eine Gliederung des FDP-Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark im Sinne der §§ 1 und 3 der Kreissatzung. Er schließt die Städte Treuenbrietzen und Niemegk einschließlich aller ihrer Ortsteile, die Gemeinde Mühlenfließ und der Gemeinde Rabenstein/Fläming ein.

Mitgliedschaft

- (2) Es gilt § 3 der Landessatzung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gilt § 4 der Landessatzung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.
- (2) Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei unter strenger Wahrung des Datenschutzes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Es gilt § 5 der Landessatzung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu Parteiämtern ruhen, falls das Mitglied mit mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist. Die satzungsgerechte Beitragszahlung (siehe Beitrag- und Finanzordnung) ist für jedes Mitglied des Ortsverbandes Pflicht. Der Vorstand des Ortsverbandes kann im Einzelfall ohne Einfluss auf die satzungsgemäße Abführung an den übergeordneten Vorstand den Beitrag einzelner Mitglieder zeitweilig aussetzen.
- (3) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach der Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Es gilt § 7 der Landessatzung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§7 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

1. die Ortsmitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 8 Die Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie ist als ordentliche Ortsmitgliederversammlung und als außerordentliche Ortsmitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung sind für den Ortsvorstand und die Mitglieder bindend.
- (3) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet grundsätzlich alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres im regelmäßigen Wechsel in den Städten Niemege und Treuenbrietzen statt. Sie wird vom Ortsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder des Ortsverbandes einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art und mindestens einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden.
- (4) Die außerordentliche Ortsmitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes mit einer Frist von 10 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn dieses schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird durch
1. Beschluss des Ortsvorstandes
 2. Willensbekundung von mindestens 30 v.H. der Mitglieder des Ortsverbandes, die der Ortsverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat.
- (5) Anträge - mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen – müssen dem Ortsvorstand sieben Tage vor der Ortsmitgliederversammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind:
1. die Mitglieder des Ortsverbandes
 2. die Fraktionen der Gemeindevertreterversammlungen

§ 9 Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung

- (1) Aufgabe der Ortsmitgliederversammlung ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Ziele des Ortsverbandes Treuenbrietzen/Niemege.

(2) Die Tagesordnung der Ortsmitgliederversammlung hat in jedem Jahr unter anderem vorzusehen:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung

in jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

- c) die Entlastung des Ortsvorstandes
- d) die Wahl der Organe des Ortsverbandes
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter

(3) Der Ortsvorsitzende eröffnet die Ortsmitgliederversammlung und leitet die Wahl der Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsleiter und ggf. zwei weiteren Parteimitgliedern. Ihr obliegt die Leitung der Ortsmitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes, sowie die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu den Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(3) Es gilt grundsätzlich die Wahlordnung der Bundespartei.

§ 11 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Partei darf an der Ortsmitgliederversammlung teilnehmen. Rederecht haben:

- a) die Mitglieder des Ortsverbandes,
- b) die Mitglieder des Ortsvorstandes,
- c) der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär und jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat,
- d) der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär und jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat,
- e) der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter und jedes beauftragte Mitglied des Kreisvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat,
- f) die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen und Mitglieder anderer liberaler Gruppierungen, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
- g) der Vorsitzende der Vereinigung der Liberalen Kommunalpolitiker bzw. sein Stellvertreter.

- (2) Ortsmitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für die ganze Ortsmitgliederversammlung gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss der Ortsmitgliederversammlung kann jeder Zeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss der Ortsmitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Ortsmitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Auf Ortsmitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Ortsverbandes stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 12 Geschäftsordnung der Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, welches die Ortsmitgliederversammlung gemäß § 9 Abs.3 der Ortsverbandssatzung wählt.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder des Ortsverbandes vertreten sind.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen der FDP in den Gemeindevertretungen der im Ortsverband organisierten Städte und Gemeinden,
 - e) den Bürgermeistern der im Ortsverband organisierten Städte und Gemeinden, wenn dieser Mitglied des Ortsverbandes Treuenbrietzen sind,
 - f) ggf. weiteren Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer legt die Ortsmitgliederversammlung vor Beginn der Tagesordnungspunkte zu den Wahlen per Beschluss in der Ortsmitgliederversammlung fest.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächsten Ortsmitgliederversammlung wahrgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Ortsvorstandes.

§ 14 Einberufung des Ortsvorstandes

- (1) der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfalle vom amtierenden Stellvertreter.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
- (3) Der Ortsvorstand soll in der Regel mindestens einmal im Quartal tagen.

§ 15 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorstand führt die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung aus und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Rahmen der Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung.
- (2) Der Ortsvorstand bereitet die durchzuführenden Mitgliedertreffen des Ortsverbandes vor.
- (3) Über jede Ortsvorstandsitzung ist ein Protokoll zu führen. Diese sind beim Vorsitzenden zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ortsverbandes zu hinterlegen.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie endet mit den Neuwahlen auf der nächsten ordentlichen Ortsmitgliederversammlung in Wahljahr.

§ 17 Mitgliedertreffen

- (1) Das Mitgliedertreffen des Ortsverbandes sollte regelmäßig stattfinden. Der Sitzungsort sollte dabei im regelmäßigen Wechsel in den Städten Niemeck und Treuenbrietzen festgelegt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder ein durch den Ortsvorstand dazu beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Es ist mündlich oder auch wenn möglich per E-mail und durch eine entsprechende öffentliche Mitteilung in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ (im Regionalteil) einzuladen.

§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen und der Mitgliedertreffen

- (1) Die Tagungen des Ortsvorstandes und des Ortsverbandes sind öffentlich.
- (2) Wortmeldungen von Gästen sind grundsätzlich zuzustimmen.
- (3) Auf Beschluss des Ortsvorstandes kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Ortsvorstandsitzung ausgeschlossen werden.

Beitrags- und Finanzordnung

§ 19 Allgemeine Vorschrift

- (1) Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 20 Zweck

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung des Ortsverbandes der FDP-Treuenbrieten/ Niemeck regelt verbindlich das Finanz- und Beitragswesen des Ortsverbandes.

§ 21 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Es gilt § 5 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 22 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Es gilt § 6 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 23 Unzulässige Spenden

- (1) Es gilt § 7 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 24 Mitgliederbeiträge

- (1) Es gilt § 8 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 25 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliederbeiträge sind mindestens vierteljährlich unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Betrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliederbeiträgen mit Forderungen an den Ortsverbandes ist nicht statthaft.
- (4) Die Einzahlung des Beitrages der Mitglieder an den Ortsverband erfolgt grundsätzlich bargeldlos auf ein vom Ortsverband geführtes Konto. Ausnahmen sind durch den Ortsverband zu beschließen.

§ 26 Anspruch auf Mitgliederbeiträge

- (1) Der Ortsverband hat Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge im Ortsverband.
- (2) Der Ortsverband führt pro Mitglied und Monat entsprechend die Umlagebeiträge an den Kreisverband ab, die der Kreisverband Potsdam-Mittelmark und der Landesverband Brandenburg der FDP in ihren jeweiligen Finanz- und Beitragsordnungen beschlossen haben.

§ 27 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Es gilt § 14 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 28 Quittungen über Zuwendungen

- (1) Jedem Mitglied ist auf Anforderung über die gezahlten Beiträge Quittung zu leisten.
- (2) Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Landesverband oder der Bundespartei anhand der Personalkonten ausgestellt.
- (3) Es gilt § 19 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 29 Buchführung

- (1) Der Ortsverband hat nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den Richtlinien des Landesverbandes Buch zu führen. Verantwortlich ist der Ortsvorstand, insbesondere der Schatzmeister.
- (2) Der Ortsverband, insbesondere der Schatzmeister, ist darüber hinaus zur Führung eines Beitragsbuches verpflichtet.

§ 30 Prüfungswesen

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß gewählte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Partei ist. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Ortsvorstand nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Ortsverband stehen.
- (3) Beauftragte Revisoren des Bundesvorstandes, beauftragte Rechnungsprüfer des Landesverbandes sowie beauftragte Rechnungsprüfer des Kreisvorstandes können jederzeit ohne Angaben von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen des Ortsverbandes prüfen.
- (4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 31 Rechte des Schatzmeisters

- (1) Der Ortsschatzmeister vertritt den Ortsverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Der Ortsschatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solcher, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der Ortsvorstand lehnt mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Aufgabe frei.

§ 32 Schadenersatz

- (1) Es gilt § 23 der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Landesverbandes Brandenburg.

§ 33 Rechtsnatur

- (1) Diese Beitrags- und Finanzordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Mitglieder des Ortsverbandes Treuenbrietzen/Niemegk der FDP.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Ortssatzung können nur von einer Ortsmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn der Ortsmitgliederversammlung beim Ortsvorstand eingereicht worden ist.
- (3) Der Ortsvorstand ist verpflichtet, vor Beginn der Ortsmitgliederversammlung den Antrag den Mitgliedern des Ortsverbandes mitzuteilen.

§ 35 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes oder seine Verschmelzung mit einem anderen Ortsverband oder mit einer anderen Partei kann nur durch Beschluss der Ortsmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des gesamten Ortsverbandes erfolgen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (3) Über die Verwendung des Parteivermögens wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 36 Satzung

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei, die Satzung des Landesverbandes Brandenburg, die Satzung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes Treuenbrietzen und gehen ihr in der Rangfolge der Gliederungen vor.

Diese Satzung wurde am 17.03.2010 mit Beschluss-Nr. 01/2010 von der Ordentlichen Ortsmitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die auf dem 6. Ordentlichen Parteitag des FDP-Ortsverbandes Treuenbrietzen am 06. März 2003 beschlossene Satzung außer Kraft.